

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von
endgültigen Strassenlinien für den Claragraben**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:
Für den Claragraben werden Strassenlinien *endgültig* festgesetzt
wie folgt:

- I. Massgebend für diese Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventurnummer 4950* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Clarastrasse.
- b) Richtungsbrüche: keine.
- c) Ende: Drahtzugstrasse.

2. Breite der Strasse:

Zwischen den Strassenlinien: 29,00 m, 30,00 m und variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 16. Juli 1956 massgebend.

- II. Der Claragraben wird als Hauptstrasse bezeichnet, er darf beidseitig angebaut werden.
- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **-4. SEP. 1956**



*Von den Strassenlinien berührte Liegenschaften
und deren Eigentümer:*

Sektion VII

Parzelle 987¹ Actienbrauerei Basel
 1001 G. A. Riva-Gruszecki
 1585 Rum Company Ltd.
 2605 G. F. Wollmann-Möhrle
 1586² Clarissa A.G.

Die gelb punktierten Bau- und Strassenlinien des Claragraben werden aufgehoben, auch auf Parzelle 1000¹ Siegmund und Hofmann A.G.

NB. Die Pläne Nr. 4950 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 38, eingesehen werden.